

## Schriftlicher Bericht

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10441

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung - Drs. 18/10585

Berichterstattung: Abg. Rainer Fredermann (CDU)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 18/10585, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und CDU bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen von FDP und Bündnis 90/Die Grünen zustande. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich der Beschlussempfehlung mit demselben Abstimmungsverhalten angeschlossen.

Der Gesetzentwurf wurde am 14. Dezember 2021 direkt an die Ausschüsse überwiesen und im federführenden Ausschuss am 16. Dezember 2021 von einem Ausschussmitglied der CDU eingebracht. Kern des Gesetzentwurfs ist ein neues Stammgesetz in Artikel 1, das Niedersächsische Spielhallengesetz (NSpielhG), das die spielhallenrechtlichen Regelungen aus der Gewerbeordnung (GewO) und der Spielverordnung (SpielV) ersetzen und mit den aus dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz (NGLüSpG) herausgelösten Regelungen zum Spielhallenrecht zusammenführen und dabei die Anforderungen aus dem neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) berücksichtigen soll. Insbesondere soll eine Zertifizierungspflicht für alle Spielhallen eingeführt werden, die u. a. eine Sachkundeprüfung der spielhallenbetreibenden Person und die Pflicht zur besonderen Schulung des Personals umfasst. Außerdem soll in allen Spielhallen Rauchverbot gelten. Für die Verbundspielhallen, die nach derzeitiger Rechtslage nur bis 31. Januar 2022 zugelassen sind, soll unter Einhaltung der Anforderungen des Glücksspielstaatsvertrags 2021 eine weitere Übergangsfrist bis Ende 2025 festgelegt werden.

Der federführende Ausschuss führte eine schriftliche Anhörung verschiedener Interessenverbände durch, darunter die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände.

Ein Diskussionsschwerpunkt der Beratung im federführenden Ausschuss war die Dauer der neuen Befristung der Erlaubnisse für Verbundspielhallen. Während das Ausschussmitglied der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen diese für zu lang hielt, sprach sich das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion für eine längere Übergangsfrist aus. Die Regierungsfractionen betonten demgegenüber, dass es sich bei der im Gesetzentwurf festgesetzten Frist um einen politischen Kompromiss handele.

Die Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit wurde von den Ausschussmitgliedern der Fraktionen von FDP und Bündnis 90/Die Grünen im Hinblick auf den späten Einbringungszeitpunkt und die hohe Komplexität der Materie kritisiert. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion trug gleichwohl im Ergebnis das vom Ausschuss verfolgte Ziel mit, die Beratungen des Gesetzentwurfs vor dem Auslaufen der bisherigen Übergangsfrist für die Verbundspielhallen abzuschließen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) wies darauf hin, dass aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Beratungszeit einigen der durch den Gesetzentwurf berührten Rechtsfragen nicht in der sonst üblichen Gründlichkeit nachgegangen werden konnte.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

**Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Spielhallengesetz):**

Die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Verhältnismäßigkeitsrichtlinie - VHM-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, vor der Einführung oder Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in der Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorzunehmen (Artikel 1 Abs. 1 VHM-RL). Dazu gehört zum einen eine Erläuterung, die so ausführlich ist, dass eine Bewertung der Verhältnismäßigkeit möglich ist, einschließlich einer qualitativen und, soweit möglich und relevant, quantitativen Substantiierung (Artikel 4 Abs. 3 und 4 VHM-RL). Zum anderen ist es erforderlich, vor der Einführung oder Änderung der Vorschriften die Interessenträgerinnen und -träger in geeigneter Weise zu informieren und diesen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Artikel 8 VHM-RL). Im Bundes- und Landesrecht wird insoweit die Veröffentlichung im Internet mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung als ausreichend erachtet (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 5 des Niedersächsischen Architektengesetzes, § 28 Abs. 3 Satz 5 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes, § 25 a Abs. 2 Satz 5 des Kammergesetzes für die Heilberufe; vgl. zu den entsprechenden Regelungen im Berufsrecht des Bundes BT-Drs. 19/17288).

Da die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor der Einbringung des Gesetzentwurfs zwar durchgeführt worden ist (vgl. die Begründung, S. 13), aber nicht mit den der Richtlinie entsprechenden Erläuterungen im Internet veröffentlicht worden ist, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) dies für den Ausschuss nachgeholt. Die Erläuterung der durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung wurde am 11. Januar 2022 auf der Internetseite des MW veröffentlicht, d. h. mehr als zwei Wochen vor der frühestmöglichen abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs im Januar-Plenum. Dieses Verfahren beruht im Grundsatz auf einem Schriftwechsel des Chefs der Staatskanzlei und dem Direktor beim Landtag aus dem Jahr 2019, durch den die Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtages sichergestellt werden soll, wenn die Anforderungen der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie vor der Einbringung eines solchen Gesetzentwurfs noch nicht erfüllt wurden. Das MW hat zugesagt, die ggf. zu der Veröffentlichung eingehenden Stellungnahmen umgehend an den Landtag weiterzuleiten, damit sie als Vorlagen zum Gesetzentwurf verteilt werden können (und bei der abschließenden Beratung allen Abgeordneten elektronisch zur Verfügung stehen). Aus Sicht des Ausschusses wird mit diesem Verfahren den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie entsprochen.

Die vom MW im Internet veröffentlichten Erläuterungen lauten wie folgt:

*„MW, 21.2-32032/1000/NSpielhG*

*Entwurf eines Gesetzes zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen (LT-Drs. 18/10441);*

***Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABI. EU Nr. L 173 S. 25)***

***I. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung***

*Die LT-Drs. 18/10441 ist als Artikelgesetz mit acht Artikeln gestaltet. Materiell-rechtliche Änderungen enthält primär Artikel 1 – Niedersächsisches Spielhallengesetz (NSpielhG) – und am Rande auch Artikel 5 – Niedersächsisches Nichtraucherchutzgesetz (Nds. NiRSG). Den Artikeln 2 bis 4 und 6 bis 8 kommt nur redaktionelle oder regelungstechnische Bedeutung zu.*

*Das NSpielhG enthält Regelungen zu spielhallenbetreibenden Personen oder mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen sowie dem dort beschäftigten Personal, die an bestimmte Berufsqualifikationen anknüpfen, durch die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränkt werden und unterliegt insoweit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar*

2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1). Die Übereinstimmung dieser Regelungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25) gem. § 38a der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschriften daraufhin, ob sie nichtdiskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958) sind. Die Prüfung wurde auf Grundlage der Anwendungsbestimmungen der Ministerien zur Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Beschluss der Landesregierung vom 27.10.2020, Nds. MBl. 2020, 1446; AnwBest VerhPrüfung) durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass die geprüften Regelungen verhältnismäßig im Sinne der o.g. Richtlinien sind.

Im Einzelnen handelt es sich um die Regelungen des § 4 Nr. 5, § 6 Abs. 1 Nummern 2 bis 4 und § 12 Abs. 2 NSpielhG, die antragstellenden oder spielhallenbetreibende Personen oder eine mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person zum Nachweis der notwendigen Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen sowie die Beschäftigung besonders geschulten Personals und im Einzelfall zur spezifischen Sachkundeprüfung oder ergänzenden Schulung verpflichten, sowie § 7 und § 10 NSpielhG, die bestimmte Anforderungen an diese Nachweise stellen. Der Schulungsumfang für das Personal mit Kundenkontakt wird vom Zeitumfang her um ein Drittel von sechs auf acht Stunden erhöht. Darüber hinaus ist die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 NSpielhG betroffen, wonach die antragstellenden oder spielhallenbetreibenden Personen sicherzustellen haben, dass der Zutritt zu der Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres gestattet ist.

Zu § 15 Abs. 1 Satz 3 NSpielhG (Werbung) wird angemerkt, dass dieser materiell kein neues Recht darstellt und nur die geltende Rechtslage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 GlüStV 2021 im Vollzugsinteresse unmissverständlich formuliert. Dies gilt entsprechend für § 15 Abs. 2 Nr. 3 NSpielhG (unentgeltliche oder vergünstigte Abgabe von Speisen und Getränken). Auch dieses war nach geltendem Recht bereits als unzulässige Werbung verboten.

Betroffen ist weiterhin § 15 Abs. 5 Satz 2 NSpielhG, in dem die bisher in der Sperrzeitverordnung für Spielhallen enthaltende Möglichkeit für eine Sperrzeitverkürzung nicht mehr vorgesehen ist.

Als neue Ausübungsregelung schreibt § 17 NSpielhG künftig vor, das juristische Personen einen Wechsel der zur Vertretung berechtigten Person unverzüglich anzuzeigen haben.

§ 20 Abs. 4 NSpielhG enthält für Spielhallen im baulichen Verbund eine neue Zugangsregelung. Die Regelung befreit von einem grundsätzlichen Verbot. Sie kann daher nicht diskriminierend oder unverhältnismäßig sein.

Regelungen, die inhaltsgleich bereits geregelt waren, also weder neue Anforderungen im Sinne der VHM-RL stellen noch diese ändern, waren nicht zu prüfen. Hierzu gehört u.a. die Regelung zur Zuverlässigkeit der antragstellenden oder gewerbetreibenden Person nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 NSpielhG.

## **II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach Art. 5 RL (EU) 2018/958**

Art. 5 RL (EU) 2018/958 greift den primärrechtlich verankerten Grundsatz des Diskriminierungsverbots auf, wonach nationale Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes bewirken dürfen.

Das NSpielhG enthält keinerlei diskriminierend wirkende Regelungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes im Sinne von Art. 5 RL (EU) 2018/958.

## **III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Art. 6 RL (EU) 2018/958**

Wie sich unmittelbar aus Erwägungsgrund 17 der RL (EU) 2018/958 sowie aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, sind insbesondere die öffentliche Sicherheit, die

öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Dienstleistungsempfänger als Ziele des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen der Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts vom Grundsatz her rechtfertigen können. Die zu prüfenden o.g. Vorschriften, insbesondere die Sachkundeprüfung und die Schulungspflicht des Personals, bezwecken vornehmlich den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit sowie der Suchtprävention und dienen somit der Verwirklichung EU-rechtlich anerkannter Ziele des Allgemeininteresses.

#### **IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Art. 7 RL (EU) 2018/958**

##### **1. Prüfpunkt II. 1. a) AnwBest VerhPrüfung:**

„die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte“

und

##### **Prüfpunkt II. 1. e) AnwBest VerhPrüfung:**

„die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Zieles auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschrift nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt ist und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem oder der Berufsangehörigen und der Verbraucherin oder dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist im Sinne dieses Buchstabens insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind als die Maßnahme, die Tätigkeiten vorzubehalten.“

Den betroffenen Berufsgruppen entstehen durch die Regelungen zur Sachkundeprüfung und zur Schulung des Personals zusätzliche Kosten, sie haben sich einer Prüfung bzw. Schulung zu unterziehen. Sollten sie die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen und keine gleichwertigen anderweitigen Qualifikationen nachweisen, wird ihnen der Berufszugang und die Berufsausübung versagt.

Dieser für den Einzelnen entstehende weitergehende Eingriff ist jedoch in Abwägung zu den Risiken für die Allgemeinheit, deren Vermeidung diese Vorschriften bezwecken, verhältnismäßig. Die Regelungen zur Sachkundeprüfung und zur Schulung des Personals dienen dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, der Qualitätssicherung im Rahmen des Spielhallenbetriebs, vor allem dem Schutz der Spielenden, insbesondere der Suchtprävention. Die zusätzlichen Kosten sind ebenso überschaubar wie der Zeitaufwand für Sachkundeprüfung und Schulung.

Mit den erhöhten Anforderungen greift der Gesetzentwurf sogar eine seit langem geäußerte Forderung der Branche auf, das zugelassene Glücksspiel durch ein ausgebautes Qualifikationsprofil sozialadäquat zu gestalten. Die dafür vorgesehenen Regelungen gehen nicht über das nötige Maß hinaus. Durch die neu eingeführte Sachkundeprüfung und die umfangreichere Ausgestaltung der Schulungen wird bisher bestehenden spezifischen Problematiken im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb von Spielhallen stärker als bisher entgegengewirkt, indem Qualifikationsanforderungen als Zugangs- und Ausübungsvoraussetzungen vorausgesetzt werden. Die Schulungen werden auf Personal mit Kundenkontakt beschränkt. Ein milderer Mittel zur Erreichung des gleichen Schutzniveaus ist nicht ersichtlich.

Auch die Verknüpfung der fachlich erforderlichen Kenntnisse der spielhallenbetreibenden Person oder mit der Leitung des Betriebes beauftragten Person und Beschäftigten einer Spielhalle mit der Zulassung des Gewerbes ist verhältnismäßig, da sie zur Durchsetzung dieser Voraussetzungen in der Praxis unerlässlich ist.

Für Dienstleistungsempfängerinnen und Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucherinnen und Verbraucher, ist unter Umständen allein eine Verteuerung der Dienstleistung für die Spielenden zu erwarten, da der zusätzliche Aufwand einer Zertifizierung und einer entsprechenden Sachkundeprüfung zusätzliche Kosten für die Betreiber zur Folge hat. Die durch den Be-

trieb von Spielhallen zu erzielenden Umsätze lassen es jedenfalls durchaus für möglich erscheinen, die erhöhten Kosten aufzufangen. Hinzu kommt, dass die Qualitätssicherung letztlich gerade denjenigen dient, die durch eine Kostenerhöhung betroffen sein könnten, indem die verfolgten Allgemeinziele gerade diese Personengruppen vor den negativen Einwirkungen des Glückspiels zu schützen versuchen.

Die Regelung zum Mindestalter von 21 Jahren in § 6 Abs. 1 Nr. 6 NSpielhG dient dem Schutzanliegen der Gesundheit. Grundsätzlich sind Spielhallenbetreibende und deren Personal verpflichtet, ihr Publikum zu verhältnismäßigem Spielen anzuhalten. Die vorgesehene Regelung stellt eine Schutzbestimmung zur Suchtprävention einer besonders gefährdeten Personengruppe dar. Sie ist aus suchtfachlicher Sicht von hoher Relevanz, da besonders vulnerable Zielgruppe für pathologisches Spielverhalten Personen bis zum Alter von 25 Jahren sind (Quelle: Jahrbuch Sucht 2021 der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen, S. 133). Durch die Suchtforschung ist hinreichend belegt, dass gerade jüngere Menschen besonders vulnerabel sind. Laut TU Dresden gelten diese als Gruppe entwicklungsbedingt hochvulnerabler Personen, für die ein Verbot der Teilnahme an Glücksspielen notwendig ist. Da die gesetzgeberische Einschätzung im Strafrecht davon ausgeht, dass die Entwicklung und Reife von Heranwachsenden im Alter von 21 Jahren insoweit ausgeprägt ist, dass das Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, erfolgt die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 6 NSpielhG in Anlehnung an dieses Lebensalter.

Da alle Schutzbemühungen, dieser besonderen Gefährdung entgegenzuwirken, bis heute nicht zum Erfolg führten, steht ein gleich wirksames, milderer Mittel nicht zu Verfügung. Die durch den Ausschluss dieser zusätzlichen Personengruppe zu erwartenden Umsatzreduzierung auf Seiten der Spielhallenbetreibenden müssen hingenommen werden, weil die Auswirkungen nicht genügend kontrollierten Spielens sowohl für die Kundschaft wie auch für das soziale Umfeld gravierend, bis hin zur Existenzvernichtung, sind.

§ 15 Abs. 5 Satz 2 NSpielhG sieht anders als die bisherige Sperrzeitregelung für Spielhallen keine Möglichkeit der Sperrzeitverkürzung (Vergünstigung) mehr vor. Das kann sich im Einzelfall auf die Betriebsausübung auswirken, weil längere Öffnungszeiten nicht mehr zugelassen werden können. Dieses führt in diesen Betrieben zu Umsatzreduzierungen. Sofern man hierin einen Eingriff sieht, ist dieser erforderlich und verhältnismäßig (s.u. IV.3).

§ 17 NSpielhG konstituiert eine neue Anzeigepflicht. Das stellt Bürokratieaufwand dar. Dafür entstehen Kosten. Die Anzeigepflicht dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und kann mit einem milderer Mittel nicht erreicht werden, insbesondere kann von der staatlichen Verwaltung nicht erwartet werden, dass sie durch Regelkontrollen von Amts wegen etwaige Wechsel recherchiert.

Bei juristischen Personen sind die personenbezogenen Zugangsvoraussetzungen in der Person der Vertretungsberechtigten zu prüfen. Wechseln diese, so kann die neu vertretungsberechtigte Person unzuverlässig sein. Erhält die zuständige Behörde von dem Wechsel keine Kenntnis, werden wesentliche Schutzanliegen tangiert. Zahlenmäßig wird es sich um wenige Fälle und damit um geringen Aufwand und Kosten handeln. Das Schutzanliegen der Regelung ist hoch und kann auf andere Weise nicht erreicht werden. Die Regelung ist geeignet und erforderlich, im Ergebnis verhältnismäßig.

## 2. Prüfung II. 1. b) AnwBest VerhPrüfung:

„die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen“

Auf Grundlage seiner Gesetzgebungskompetenz beabsichtigt der niedersächsische Gesetzgeber das Bundesrecht aus § 33i GewO und die Regelungen für Spielhallen aus der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in das NSpielhG zu übernehmen und zu ersetzen (Artikel 125a GG). Die Regelungen für Spielhallen aus dem NGlüSpG sollen ebenfalls in das neue Spielhallengesetz aufgenommen werden. Der GlüStV 2021 gilt unmittelbar. Auf diese Weise wird das Recht übersichtlicher gestaltet und landesrechtlich spezielle Anwendungsnormen geschaffen.

Die spezielle Materie des Glückspiels bedarf eigener Regelungen, um Spielende und deren soziales Umfeld vor Spielsucht und deren Auswirkungen zu schützen, junge Menschen vor einem zu einfachen und zur Gewohnheit werdenden Umgang mit Glücksspiel zu schützen und so vor allem dabei auch Ziele des Allgemeininteresses, wie den Schutz der öffentlichen Ordnung und öffentlichen Sicherheit sowie im weiteren Sinne auch der öffentlichen Gesundheit, gerade im Hinblick auf die Suchtprävention, zu gewährleisten.

Allgemeine Vorschriften, etwa des Gefahrenabwehrrechts, des Jugendschutzes, des Verbraucherrechts oder des Gewerberechts, können einen entsprechenden Schutz nicht wie angestrebt erreichen. So können allgemeine Vorschriften die Gewährleistung spezifischer Kenntnisse bei spielhallenbetreibenden Personen, Leitungen und eingesetztem Personal in Spielhallen nicht bieten. Sie enthalten keine Öffnungszeiten für Spielhallen. Ebenso wenig findet sich eine Grundlage um die Anzeige vertretungsberechtigter Personen zu fordern.

### 3. Prüfpunkt II. 1. c) AnwBest VerhPrüfung:

„die Eignung der Vorschrift zur Erreichung des angestrebten Ziels, sowie die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird und somit den Risiken entgegenwirkt, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden“

Die fachlich geforderten Kenntnisse über rechtliche Grundlagen und suchtfachliche Erkenntnisse sind zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels geeignet. Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Ziele dienen sollen, müssen bekannt sein, um eingehalten werden zu können. Nur wenn Suchtsymptome erkannt werden können und Hilfsangebote bekannt sind, kann den Spielsuchtgefahren fundiert begegnet werden.

Regelungen zu Sachkundeprüfungen und Schulungen als Voraussetzung zur Ausübung eines Gewerbes sind auch in anderen sensiblen Bereichen bekannt und haben sich bewährt. Dazu zählen u.a. das Bewachungsgewerbe und die Tätigkeit des Finanzanlagenvermittlers. An diese Regelungen knüpfen die Vorschriften dieses Gesetzes an.

Die besondere Gefährdung junger Menschen ist unter Nr. 1 ausgeführt. Die Persönlichkeitsentwicklung ist mit Blick auf die Kontrolle verantwortlichen Spielens in dieser Lebensphase noch nicht genügend ausgebildet. Mit ähnlichen Erwägungen wie im (Jugend-)Strafrecht muss dieser besonderen Gefährdung in geeigneter Weise entgegengewirkt werden, da andere Bemühungen in der Vergangenheit nicht zum Erfolg führten. Hierfür verbleibt nur eine Erhöhung des Mindestalters. Die generellen Schutzregelungen genügen für diese Personengruppe nicht. Da sich Alternativen wie tatsächliche Höchstesatzbegrenzungen für bestimmte Zeiträume für diese besondere Personengruppe nicht gestalten lassen, bietet sich keine wirklich geeignete Alternative zu der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 6 NSpielhG.

Zu § 15 Abs. 5 Satz 2 NSpielhG gilt, dass von Spielhallen unstrittig eine erhebliche Suchtgefahr ausgeht. Um dieser Gefahr zu begegnen, haben u.a. das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 16.12.2016, Az. 8 C 6.15, und das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 07.03.2017, Az. 1 BvR 1314/12, eine Angebotsreduktion von Spielhallen als geeignet und verhältnismäßig beurteilt. Eine Angebotsreduktion kann durch quantitative Betriebsbegrenzungen, aber auch durch Begrenzung der Öffnungszeiten erfolgen. Dem dient die Regelsperrzeit von 00.00 bis 06.00 Uhr. Da die Zahl problematischer spielender Menschen in Spielhallen unverändert zu hoch ist, soll die angestrebte Regelung von mindestens sechs Stunden Sperrzeit ohne Verkürzungsmöglichkeit gestaltet werden.

Bei juristischen Personen sind die personenbezogenen Zugangsvoraussetzungen in der Person der Vertretungsberechtigten zu prüfen. Wechseln diese, so kann die neu vertretungsberechtigte Person unzuverlässig sein. Erhält die zuständige Behörde von dem Wechsel keine Kenntnis, werden wesentliche Schutzanliegen tangiert. Zahlenmäßig wird es sich um wenige Fälle und damit um geringen Aufwand und Kosten handeln. Das Schutzanliegen der Regelung ist hoch und kann auf andere Weise nicht erreicht werden. Die Regelung geeignet und erforderlich, im Ergebnis verhältnismäßig.

#### 4. Prüfpunkt II. 1. d) AnwBest VerhPrüfung:

*„die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen“*

*Negative Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr sind nicht zu erwarten. Die Regelungen insgesamt führen nicht zu Hemmnissen im freien Personen- und Dienstleistungsverkehr. Insbesondere sind durch die Regelungen zu Sachkundeprüfungen und Schulungen sogar positive Auswirkungen auf die Qualität der in Spielhallen bereitgestellten Dienstleistungen verbunden.*

#### 5. Prüfpunkt II. 3. b) AnwBest VerhPrüfung:

*„Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist: Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung“*

*Die umfanglichere Ausgestaltung der Schulungen des Personals wird mit der Anforderung einer Wiederholung nach längstens fünf Jahren kombiniert. Es wurde ein relativ langer Zeitraum bis zur nächsten erforderlichen „Auffrischung“ der in der Schulung erworbenen Kenntnisse normiert. Damit wurde das mildeste effektive Mittel zur Haltung des Qualitätsstandards des in der Spielhalle tätigen Personals festgeschrieben, das zur Erreichung der angestrebten legitimen Allgemeininteressen notwendig ist.*

*Wegen der Einzelheiten wird darüber hinaus auf die Begründung im besonderen Teil der LT-Drs. 18/10441 verwiesen.“*

#### **Zur Gesetzesüberschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt, zur Rechtsvereinfachung die Langfassung der Überschrift zu streichen, da sie keinen über die im Entwurf enthaltene Kurzbezeichnung „Niedersächsisches Spielhallengesetz“ hinausgehenden Inhalt hat. Auch eine Vielzahl von Spielhallengesetzen anderer Bundesländer beschränken sich auf eine solche Kurzbezeichnung.

#### **Zu § 1 (Anwendungsbereich und Zweck):**

##### **Zur Überschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift zu ergänzen, weil § 1 auch Angaben zum Zweck des Gesetzes enthält.

##### **Zu Absatz 1:**

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, die Formulierung „Erlaubnis und Betrieb“ zu präzisieren, da auch die Erlaubnis den Betrieb betrifft (siehe § 3 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs: „errichten und betreiben ... bedarf der Erlaubnis“).

In Satz 2 soll zum einen die Bezugnahme auf die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages 2021 sprachlich schlanker und klarer gefasst werden. Zum anderen soll in Satz 2 - ähnlich wie im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (Drs. 18/10442) - das Verhältnis des NSpielhG zum GlüStV 2021 verdeutlicht werden. Für Spielhallen gelten die in § 2 Abs. 3 GlüStV 2021 genannten Regelungen (§§ 1 bis 4 Abs. 1, 3 und 4 Satz 2, §§ 5, 6 und 7 bis 8 d, §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 35 GlüStV 2021) unmittelbar als Landesrecht. § 28 Abs. 1 GlüStV 2021 ermächtigt insoweit lediglich zu gesetzlichen Ausführungsbestimmungen und zur Festlegung weitergehender Anforderungen an Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspielen. Die Empfehlung zu Satz 2 dient der Klarstellung, dass dieses Gesetz solche Bestimmungen enthält. Dadurch wird Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs entbehrlich.

**Zu Absatz 2:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Verweisungen auf die GewO und die SpielV redaktionell zu berichtigen.

In Satz 2 soll zudem die Verweisung ergänzt werden, weil das NSpielhG auch § 3 Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 SpielV ersetzt (die entsprechenden Regelungen finden sich in § 16 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 des Entwurfs). Nicht ersetzt wird hingegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SpielV. Diese Regelung bezieht sich nach Auffassung des Ausschusses ausschließlich auf die - nur für Aufsteller relevante - Definition des Spielgeräts, die nicht in der Landesgesetzgebungskompetenz liegt. Dies ändert gleichwohl nichts daran, dass die genannten bundesrechtlichen Vorschriften ihren Regelungsgehalt auch in den niedersächsischen Spielhallen entfalten. Eine Rechtsänderung ergibt sich aus der (begrenzten) Ersetzung folglich nicht.

**Zu Absatz 3:**

Satz 1 ist in dieser Form entbehrlich und soll daher hier gestrichen und in geänderter Fassung in Absatz 1 Satz 2 aufgenommen werden (vgl. die Erläuterung dort).

Zu Satz 2 des Entwurfs hat der GBD darauf hingewiesen, dass er angesichts des vom Ausschuss beschlossenen Beratungszeitplans zu der Regelung nicht abschließend Stellung nehmen konnte. Welche Vorschriften der GewO ergänzend zu den Regelungen des NSpielhG für Spielhallen Anwendung finden können, muss aus Sicht des MW nicht abschließend aufgezählt werden. Grundsätzlich geht es v. a. um Vorschriften, die als allgemeine gewerberechtliche Grundsätze auch dann anwendbar sind, wenn die Ausübung des Gewerbes nicht (nur) in der GewO, sondern (auch) in anderen Gesetzen geregelt ist, insbesondere die Untersagung eines ohne erforderliche Erlaubnis geführten Betriebes gemäß § 15 Abs. 2 GewO (vgl. dazu *Winkler*, in: Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, 9. Aufl. 2020, § 15 Rn. 15). In diesen Zusammenhang gehört auch die im NSpielhG-Entwurf nicht geregelte Frage, wie bei antragstellenden bzw. spielhallenbetreibenden juristischen Personen (z. B. einer GmbH) mit den personenbezogenen Anforderungen der Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 (z. B. der Zuverlässigkeit) umzugehen ist. Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum Niedersächsischen Spielbankengesetz (Drs. 18/10075) enthält insoweit konkrete Regelungen (vgl. nur § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NSpielhG-Entwurf). Nach Auffassung des MW ergibt sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des Wirtschaftsordnungsrechts, dass juristische Personen die Zuverlässigkeitsanforderungen in Person der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter erfüllen. Die Regelung entspreche § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG); die Ergänzungsfunktion der GewO habe weder im Gaststättenrecht zu rechtlichen Problemen geführt noch sei dies im NSpielhG zu erwarten. Dieser Einschätzung ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Der GBD wies weiter darauf hin, dass er nicht abschließend bewerten könne, ob es sich bei Satz 2 für einzelne Vorschriften der GewO um eine konstitutive Verweisung auf dem Gebiet des Spielhallenrechts handle, das nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (GG) seit der Föderalismusreform I (2006) in die ausschließliche Landeskompetenz übergegangen ist. Daher sei nicht auszuschließen, dass sich aus Vorschriften der GewO, die zum Recht der Spielhallen gehörten und nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 1 GG als Bundesrecht fortgälten (und durch diesen Gesetzentwurf nicht nach Artikel 125 a Abs. 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt würden), und den Regelungen des NSpielhG eine Mischlage aus Bundes- und Landesrecht für ein und denselben Regelungsgegenstand im selben Anwendungsbereich ergebe, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) für unzulässig erklärt habe (BVerfGE 111, 10, 29 f.; dazu auch Drs. 18/6450, S. 11 f.). Das MW hielt dies für ausgeschlossen. Dieser Einschätzung hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Hinsichtlich der SpielV empfiehlt der Ausschuss, auf eine Verweisung zu verzichten. Nach der Konstruktion des Gesetzentwurfs soll die SpielV nur noch für Geräteaufsteller Anwendung finden (die außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes liegen), nicht hingegen auf den Betrieb der Spielhalle als solchen.

**Zu Absatz 4:**

Die Begriffsbestimmung der Spielhalle, die dem ohnehin geltenden § 3 Abs. 9 GlüStV 2021 im Wortlaut entspricht, also lediglich im Hinblick auf die Anwendungsfreundlichkeit in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist, soll aus § 2 Abs. 1 des Entwurfs hierher verlagert werden. Dadurch wird zum einen die Regelung des Anwendungsbereichs in § 1 komplettiert. Zum anderen wird § 2 dadurch

insgesamt entbehrlich (vgl. die Erläuterung zu § 2). Dass nach § 2 Abs. 3 Satz 2 GlüStV 2021 auch Erprobungsgeräte als Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit gelten, bleibt dadurch unberührt.

#### **Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):**

##### **Zu Absatz 1:**

Zur Empfehlung des Ausschusses, Absatz 1 des Entwurfs in § 1 Abs. 4 zu verlagern, wird auf die dortige Erläuterung verwiesen.

##### **Zu Absatz 2:**

Die Begriffsbestimmung der konkurrierenden Spielhallen führt entgegen der Entwurfsbegründung (S. 17) aus Sicht des Ausschusses hier zu keiner Verbesserung der Anwendbarkeit, u. a. wegen der Verweisungen auf weiter hinten im Gesetzentwurf stehende Vorschriften. Da sich das MW zu der Regelung über die Auswahlverfahren bei konkurrierenden Spielhallen (§ 13 des Entwurfs) dafür ausgesprochen hat, den Wortlaut möglichst unverändert aus § 10 a NGLüSpG zu übernehmen, zumal dieser sich bereits in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bewährt habe, empfiehlt der Ausschuss, auch die Begriffsbestimmung der konkurrierenden Spielhallen dort (wieder) in Absatz 1 aufzunehmen. Dadurch entspricht der empfohlene § 13 Abs. 1 - abgesehen von den zwingend zu ändernden Verweisungen - exakt dem bisherigen § 10 a Abs. 1 NGLüSpG g. F.

#### **Zu § 3 (Erteilung der Erlaubnis):**

##### **Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 den Verweis auf § 24 GlüStV 2021 präziser zu fassen, d. h. auf Absatz 1 zu beschränken (vgl. § 10 Abs. 1 NGLüSpG g. F.). Die empfohlene Formulierung dient überdies dazu, ähnlich wie in § 2 Abs. 1 Satz 2 HmbSpielhG und § 2 Abs. 1 Satz 2 SpielhG S-H zu verdeutlichen, dass es neben der Erlaubnis nach Satz 1 keine weitere Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2021 (mehr) gibt (abgesehen von den nach § 20 Abs. 1 des Entwurfs fortgeltenden Erlaubnissen).

##### **Zu Absatz 2:**

Nach Satz 1 des Entwurfs ist die Erlaubnis schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erteilen. Damit wird die Nutzung der „einfachen“ elektronischen Form des § 37 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) gestattet, die im Gegensatz zur qualifizierten elektronischen Form nach § 37 Abs. 3 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG (welche die gesetzlich angeordnete Schriftform ersetzt) ohne qualifizierte elektronische Signatur auskommt. § 24 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 sieht demgegenüber nur eine schriftliche Erteilung der Erlaubnis vor. Daraus könnte gefolgert werden, dass der GlüStV 2021 zur Verwendung der Schriftform (bzw. der die Schriftform ersetzenden qualifizierten elektronischen Form) verpflichtet. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt der Ausschuss auf Vorschlag des MW, die Alternative „oder auf elektronischem Wege“ hier zu streichen.

Satz 2 soll sprachlich gestrafft werden.

##### **Zu Absatz 3:**

Die Entwurfsregelung soll nach der Entwurfsbegründung (S. 17 f.) unter anderem gewährleisten, dass die Interessen von Personen, die konkurrierende Spielhallen betreiben, berücksichtigt werden können. Die entstehende Konkurrenzsituation wird damit aber nur einseitig geregelt. Denn eine entsprechende Antragsbeschränkung für potentiell konkurrierende Spielhallen ist im Entwurf nicht ausdrücklich geregelt. Das bedeutet, dass diese (zumindest theoretisch) schon kurz nach der Erteilung einer auf zehn Jahre befristeten Erlaubnis einen Antrag auf Erlaubnis stellen könnten, nach Ablauf der Befristung eine Spielhalle im räumlichen Umfeld der dann nicht mehr erlaubten Spielhalle zu betreiben - und damit das Gebiet räumlich (im Sinne des Mindestabstands nach § 5) zu „übernehmen“.

Diese Möglichkeit soll durch die Empfehlung ausgeschlossen werden, um einen fairen Wettbewerb um die räumlich begrenzten Spielhallenstandorte zu gewährleisten. Die empfohlene Formulierung dient überdies dazu, leichter im Gesetzeswortlaut nachvollziehen zu können, wie es zu den von § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs vorausgesetzten konkurrierenden Anträgen kommen kann.

#### **Zu § 4 (Versagung der Erlaubnis):**

Im einleitenden Satzteil von Satz 1 des Entwurfs soll die dort abweichend von § 33 i GewO enthaltene Öffnung für weitere Versagungsgründe („insbesondere“) gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, welche weiteren - mit Artikel 12 Abs. 1 GG zu vereinbarenden - Fallgruppen für eine Versagung der Erlaubnis in Betracht kommen, zumal Satz 1 Nr. 3 und Nr. 7 (Satz 2 des Entwurfs) schon sehr offen formulierte Versagungsgründe enthalten.

Nummer 1 Halbsatz 1 des Entwurfs soll nach der Begründung (S. 18) inhaltsgleich § 33 i Abs. 2 Nr. 1 GewO entsprechen. Dort geht es aber nicht um verschiedene Alternativen der Zuverlässigkeit, sondern um die für den Betrieb der Spielhalle erforderliche Zuverlässigkeit (*Reeckmann*, in: Pielow, GewO, 2. Aufl. 2016, § 33 i Rn. 30). Der Ausschuss empfiehlt daher, den Halbsatz zu vereinfachen (vgl. auch § 2 Abs. 2 Nr. 1 BremSpielhG). Der zweite Halbsatz entspricht nicht der niedersächsischen Gesetzessprache und soll daher in einen Nebensatz umformuliert werden. Die Verweisung auf das Jugendschutzgesetz soll redaktionell berichtigt und verkürzt werden.

Zu Nummer 2 empfiehlt der Ausschuss, anstelle des Begriffs „Gewerbe“ den genaueren Begriff „Spielhalle“ zu verwenden. Die in den Buchstaben a bis c des Entwurfs normierten Versagungsgründe sind entgegen der Entwurfsbegründung (S. 18) keine Regelbeispiele für den einleitend genannten Fall der Nummer 2, der § 33 i Abs. 2 Nr. 2 GewO entstammt. Die Beschaffenheit der Räume betrifft dort die Sicherheit des Personals und der Besucher und meint Belüftung, Fluchtwege und ähnliches (*Ennuschat*, in: Ennuschat/Wank/Winkler, GewO, 9. Aufl. 2020, § 33 i Rn. 107). Mit den polizeilichen oder behördlichen Anforderungen hinsichtlich der Lage sind zudem bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Fragen gemeint (*Ennuschat*, a. a. O., Rn. 108). Die Buchstaben a bis c beziehen sich nicht auf die Beschaffenheit der Räume in diesem Sinne, sondern enthalten darüber hinausgehende Anforderungen aus dem GlüStV 2021. Der Ausschuss empfiehlt daher, diese aus Nummer 2 herauszulösen und in den Nummern 3/1 und 6 zu regeln.

Auch in Nummer 3 soll anstelle des Begriffs „Gewerbe“ der genauere Begriff „Spielhalle“ verwendet werden (vgl. die Empfehlung zu Nummer 2). Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine redaktionelle Angleichung an die Empfehlungen zu den Nummern 3/1, 6 und 7.

In Nummer 3/1 sollen die aus Nummer 2 Buchst. a und b herausgelösten (glücksspielrechtlichen) Versagungsgründe aufgenommen werden (Verstoß gegen den Mindestabstand nach § 5 dieses Gesetzes oder das Verbundverbot nach § 25 Abs. 2 GlüStV 2021). Dies kann am einfachsten durch eine Verweisung auf die genannten Paragraphen erfolgen (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 Bbg-SpielhG, § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SpielhG HE, § 2 Abs. 4 Nr. 1 SpielhG S-H und § 2 Abs. 2 Thür-SpielhG).

Nummer 4 soll redaktionell gestrafft werden.

Der Ausschuss empfiehlt, den Regelungsgehalt von Nummer 5, die Erlaubnis zu versagen, wenn weder für die antragstellende Person noch für eine mit der Leitung der Spielhalle beauftragte Person die Sachkundeprüfung nachgewiesen wird, durch die empfohlene Formulierung zu verdeutlichen. Zudem soll die Regelung durch eine Verweisung auf die Bescheinigung nach § 8 kürzer gefasst werden.

Die empfohlene Nummer 6 enthält den (ebenfalls glücksspielrechtlichen) Versagungsgrund aus Nummer 2 Buchst. c mit redaktionellen Anpassungen (vgl. die Erläuterung zu Nummer 2).

Satz 2 des Entwurfs verschleiert, dass es sich bei § 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 um einen zwingend vorgeschriebenen glücksspielrechtlichen Versagungsgrund (im Sinne einer Generalklausel) handelt (die neben der eher gewerberechtlichen Generalklausel in Satz 1 Nr. 3 steht). Der Ausschuss empfiehlt daher, insoweit Rechtsklarheit zu schaffen (vgl. z. B. § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SpielhG HE, § 3 Abs. 1 Nr. 1 SaarlSpielhG, § 2 Abs. 4 Nr. 1 SpielhG LSA, § 2 Abs. 4 Nr. 1 SpielhG S-H). Im Rahmen

des empfohlenen Satzes 1 Nr. 7 können auch Verstöße gegen die Verbote und Verpflichtungen nach § 15 und die Anforderungen an die Gestaltung und Einrichtung nach § 16 Berücksichtigung finden, die nicht als eigenständige Versagungsgründe ausgestaltet werden sollen.

#### **Zu § 6 (Zertifizierung durch Prüforganisationen):**

##### **Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 1 in Anlehnung an § 3 a Abs. 1 Satz 1 ThürSpielhG klarzustellen, dass es um eine Zertifizierung durch Prüforganisationen geht (vgl. auch § 4 Satz 1 Nr. 4 des Entwurfs).

Die Empfehlung zur Satzeinleitung von Satz 2 dient der besseren Abstimmung auf den Versagungsgrund in § 4 Satz 1 Nr. 4. Zudem soll die verantwortliche Person, das ist bei der ersten Zertifizierung einer Spielhalle die den Erlaubisantrag stellende Person und bei wiederholter Zertifizierung die spielhallenbetreibende Person, vor der Nummerierung genannt werden, um in den Nummern 1 bis 7 Wiederholungen und sprachliche Verkomplizierungen zu vermeiden. Der Ausschuss empfiehlt zudem zur Präzisierung der verfolgten Regelungsziele und zur Entlastung der insoweit sprachlich uneinheitlichen Nummern 1 bis 7, die verantwortliche Person zu verpflichten, die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 enthaltenen Anforderungen zu „gewährleisten“.

Der Ausschuss empfiehlt, in Nummer 1 die Bezugnahme auf die Gewährleistung von Spielerschutz zu streichen, da die Zwecke des Sozialkonzepts nach § 6 Abs. 1 GlüStV 2021 nicht auf die Gewährleistung von Spielerschutz beschränkt sind. Im Rahmen der Zertifizierung soll - entsprechend dem Wortlaut des Entwurfs, aber abweichend von der Begründung (S. 19) - nicht die Einhaltung des gesamten § 6 GlüStV überprüft werden, sondern nur des § 6 Abs. 2 GlüStV 2021, weil nur dieser eine Zugangsregelung enthält. Dass sich die Pflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 GlüStV 2021 auf die Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts erstreckt, also nicht auf dessen „Vorlage“ beschränkt, soll im Wortlaut verdeutlicht werden (auch im Hinblick auf mögliche „Überwachungsaudits“ während der Laufzeit des Zertifikats; vgl. dazu die Erläuterungen zu Absatz 2).

Nummer 2 soll redaktionell gestrafft und sprachlich besser auf § 4 Satz 1 Nr. 5 und die §§ 7 bis 9 des Entwurfs abgestimmt werden.

Zu Nummer 3 empfiehlt der Ausschuss, den in dieser Form unüblichen Klammerzusatz durch eine echte Verweisung auf § 10 zu ersetzen.

Nummer 4 des Entwurfs ist an dieser Stelle entbehrlich, weil die Verpflichtung zur regelmäßigen Wiederholung der besonderen Schulung zu § 10 gehört und dort als Absatz 3 aufgenommen werden soll (vgl. auch die dortige Erläuterung). § 10 Abs. 3 wiederum wird durch Nummer 3 in Bezug genommen.

Zu Nummer 5 empfiehlt der Ausschuss, die beabsichtigte Verpflichtung deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Die Worte „jede Spielhalle“ passen nicht dazu, dass das Zertifikat immer nur für eine Spielhalle erteilt wird (siehe oben; vgl. auch die Nummern 6 und 7).

In Nummer 6 soll durch das empfohlene Wort „wird“ verdeutlicht werden, dass es nicht nur um die Gestattung des Zutritts, sondern auch um die Umsetzung des Zutrittsverbots geht.

Zu Nummer 7 empfiehlt der Ausschuss eine geschlechtsneutrale Formulierung.

##### **Zu Absatz 2:**

Der Ausschuss empfiehlt in Satz 2 anstelle des unklaren Wortes „unmittelbar“ das in der Rechtssprache gebräuchliche Wort „unverzüglich“ (vgl. die Legaldefinition in § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB: „ohne schuldhaftes Zögern“).

Der Ausschuss war sich bewusst, dass aus Satz 2 im Umkehrschluss folgt, dass die spielhallenbetreibende Person nicht verpflichtet ist, der zuständigen Behörde mitzuteilen, wenn für ihre Spielhalle bei der wiederholten Zertifizierung nach Satz 1 ein Zertifikat nicht erteilt wird. Allerdings kann die zuständige Behörde aus der ausbleibenden Vorlage des Wiederholungszertifikats nach Satz 2 auf

eine gescheiterte Wiederholungszertifizierung schließen und darauf beruhend ein Verfahren zum Widerruf der Erlaubnis einleiten.

Die Empfehlung zu Satz 3 beruht darauf, dass im Gesetzentwurf auch keine Regelung für den Fall enthalten ist, dass das für die Spielhalle erteilte Zertifikat während des Zertifizierungszyklus von der Prüforganisation entzogen wird, z. B. aufgrund eines „Überwachungsaudits“ ein Jahr nach dem „Erstaudit“. Ein solches „Überwachungsaudit“ dürfte zum Zertifizierungsstandard gehören (vgl. dazu Vorlage 3 [TÜV Rheinland], S. 2; vgl. auch die Ausführungen des TÜV Rheinland in der Anhörung am 10. Januar 2020 zu Drs. 18/4945, Niederschrift der 46. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung, S. 31 f.), auch wenn es durch den Gesetzentwurf nicht zwingend vorgegeben ist (anders z. B. § 3 a Abs. 4 Sätze 3 bis 5 ThürSpielhG). Der Ausschuss empfiehlt, daran festzuhalten, ein „Überwachungsaudit“ nicht gesetzlich vorzuschreiben. In Fällen, in denen ein solches durchgeführt wird (z. B. aufgrund des Zertifizierungsprogramms der Prüforganisation), soll allerdings die Prüforganisation verpflichtet werden, der zuständigen Behörde mitzuteilen, wenn ein Zertifikat entzogen wird (damit diese den Widerruf der Erlaubnis prüfen kann).

#### **Zu Absatz 3:**

Zu Satz 1 empfiehlt der Ausschuss, auf Absatz 1 Bezug zu nehmen, da die Erteilung von Zertifikaten dort geregelt ist. Die weitere Bezugnahme auf Absatz 1 soll daran angepasst werden. Der Verweis auf die ISO/IEC 17065 soll im Satz verschoben und an die in Niedersachsen übliche Rechtsförmlichkeit angepasst werden. Dazu gehört auch der zu Satz 1/1 empfohlene Hinweis auf die Bezugsquelle der Norm.

Satz 2 soll redaktionell besser auf Absatz 1 abgestimmt werden.

#### **Zu Absatz 4:**

In Absatz 4 soll - wie auch sonst im Gesetzentwurf - die „zuständige Behörde“ genannt werden.

#### **Zu § 7 (Sachkundeprüfung):**

##### **Zur Überschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt eine redaktionelle Straffung der Überschrift.

##### **Zu Absatz 1:**

Der Verweis auf § 4 soll gestrichen werden, weil er nicht notwendig ist und außer Acht lässt, dass auch die Zertifizierung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 den Sachkundenachweis voraussetzt. Die für eine Sachkundeprüfung in Frage kommenden Personen sollen ausdrücklich benannt werden.

##### **Zu Absatz 2:**

In Satz 1 soll im einleitenden Satzteil das Wort „insbesondere“ gestrichen werden, weil nach Erläuterung des MW weitere Prüfungsinhalte nicht in Betracht kommen. Da die Worte „Pflichten und Befugnisse“ nicht zu den Inhalten der Nummern 7 bis 9 passen, soll der neutralere Begriff „Kenntnisse“ gewählt werden.

In den Nummern 1, 3 und 4 sollen die Konkretisierungen aus Gründen der Rechtsförmlichkeit durch Kommata abgetrennt werden.

In Nummer 3 soll zudem der zu § 10 des Entwurfs passende und geschlechtsneutrale Begriff „Personalschulung“ verwendet werden. Überdies braucht das Spielersperrsystem hier nicht als Vertiefung gekennzeichnet zu werden, da es nach Nummer 4 bereits ein eigenständiger Prüfungspunkt ist.

Nummer 9 des Entwurfs lässt nicht klar erkennen, ob sich die Prüfung darauf bezieht, dass die Person selbst über Handlungskompetenzen verfügt oder dass sie diese vermitteln kann. Der Ausschuss empfiehlt daher klarzustellen, dass beides gemeint ist.

Nummer 10 soll leichter verständlich gefasst werden.

Satz 2 des Entwurfs soll den Regelungen über den schriftlichen Prüfungsteil zugeordnet werden (vgl. die Empfehlung zu § 8 Abs. 5 Satz 2). Für den mündlichen Prüfungsteil gilt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs eine andere Schwerpunktsetzung.

#### **Zu § 8 (Sachkundeprüfungsverfahren):**

##### **Zur Überschrift:**

Bei der Sachkundeprüfung sind die Verfahrensregelungen im Entwurf auf zwei Paragraphen aufgeteilt (§§ 8 und 9), bei der Schulung in einem Paragraphen zusammengefasst (§ 11). Der Ausschuss empfiehlt, die §§ 8 und 9 zusammenzufassen, zumal § 8 Abs. 2 des Entwurfs eher eine Verfahrens- als eine Zuständigkeitsregelung enthält.

##### **Zu Absatz 1:**

Die Sachkundeprüfung ist Voraussetzung für die Zertifizierung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) und für die Erlaubniserteilung (§ 4 Satz 1 Nr. 5) und damit eine Berufsregelung i. S. d. Artikels 12 Abs. 1 GG. Daher muss sichergestellt werden, dass eine solche Prüfung möglich ist. Der Entwurf enthält indes keine Verpflichtung, dass überhaupt eine solche Prüfung angeboten werden muss. Die Empfehlung des Ausschusses dient der Klarstellung der Verpflichtung der Industrie- und Handelskammern. Das MW hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Kammern zusammenwirken können; es genüge, wenn eine Kammer die Prüfung anbiete. Dies bedarf allerdings wegen § 10 IHKG keiner ausdrücklichen Regelung im NSpielhG.

##### **Zu Absatz 2:**

Satz 2 soll geschlechtsneutral formuliert werden.

##### **Zu Absatz 3:**

Die Regelung soll gestrafft werden. Der Begriff „Prüfungsteil“ (vgl. § 9 Abs. 2 des Entwurfs) soll einheitlich Verwendung finden.

##### **Zu Absatz 5:**

Auch in Satz 1 soll der Begriff „Prüfungsteil“ verwendet werden.

In Satz 2 soll § 7 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs aufgenommen werden (vgl. die dortige Erläuterung).

##### **Zu Absatz 6:**

Es handelt sich um redaktionelle Empfehlungen des Ausschusses.

##### **Zu Absatz 7:**

In § 8 soll einheitlich der Begriff „Prüfling“ verwendet werden.

##### **Zu Absatz 9:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung mit Blick auf Absatz 4 des Entwurfs (Absatz 6 der Empfehlung) redaktionell zu straffen. Das in den vorherigen Absätzen gebrauchte Wort „Prüfling“ soll auch hier verwendet werden.

##### **Zu Absatz 10:**

In Satz 1 sollen die Worte „nach Maßgabe des“ gestrichen und das Wort „entsprechend“ vor „§ 32 GewO“ gezogen werden. Zudem soll die Verweisung auf § 32 Abs. 1 Satz 2 GewO beschränkt werden, weil § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GewO hier nicht passen. Zwar werden nicht sämtliche Nummern des § 32 Abs. 1 Satz 2 GewO benötigt, jedoch soll hier keine Einschränkung vorgenommen werden. Welche Regelungen erforderlich sind, ergibt sich nach Mitteilung des MW aus der „entsprechenden“ Anwendung. Dem hat sich der Ausschuss angeschlossen.

Satz 2 soll gestrichen werden (so auch eine Anregung in der Anhörung; vgl. Vorlage 4 [IHK], S. 2). Abgesehen davon, dass es unklar bliebe, ob der IHK mit der Entwurfsregelung ermöglicht werden soll, durch Satzung abweichend von der hier gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundeprüfung andere

Nachweise anzuerkennen, und ob es sich, wenn ja, um gleichwertige Nachweise handeln muss, wäre das Verhältnis der Regelung zu § 12, der die Anerkennung regelt, unklar. Der Ausschuss empfiehlt daher, sämtliche Anerkennungsregelungen, soweit sie in diesem Gesetz getroffen werden sollen, in § 12 zu bündeln (vgl. die dortigen Erläuterungen).

#### **Zu § 10 (Personalschulung):**

##### **Zur Überschrift:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Überschrift zu straffen (vgl. auch die Empfehlung zur Überschrift von § 7). Zudem soll deutlich werden, um wessen Schulung es geht.

##### **Zu Absatz 1:**

Die Verweisung auf § 6 soll gestrichen werden (vgl. auch die Empfehlung und die Erläuterung zu § 7 Abs. 1). Stattdessen soll klargestellt werden, dass es nur um Personal mit Kundenkontakt geht.

Zur Abstimmung auf § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs und § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV 2021 soll auch hier von der „besonderen“ Schulung die Rede sein (vgl. dazu auch Vorlage 2 [NLS], S. 3).

##### **Zu Absatz 2:**

Im einleitenden Satzteil sind die Worte „über den Spieler- und Jugendschutz“ entbehrlich und sollen gestrichen werden. Stattdessen soll die nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 GlüStV 2021 zwingende „Einbindung suchtfachlich sowie pädagogisch qualifizierter Dritter“ aufgenommen werden (so auch Vorlage 2 [NLS], S. 3). Das Schulungspersonal muss demnach über „nachweislich erworbene Qualifikationen oder Tätigkeitsnachweise in den Bereichen Suchtprävention oder Suchtberatung sowie eine nachgewiesene pädagogische Eignung“ verfügen (Begründung zum GlüStV 2021, Drs. 18/8495, S. 105). Wegen der Zuständigkeit der IHK ist hier allerdings auf „Personen“ abzustellen, nicht auf „Dritte“ (vgl. Drs. 18/8495, S. 105: der Begriff „Dritte“ soll lediglich die Eingliederung der Personen bei Glücksspielveranstaltern und -vermittlern ausschließen). Zu den weiteren Empfehlungen zum einleitenden Satzteil vgl. die Erläuterung zu § 7 Abs. 2 Satz 1.

Zu den Nummern 2 und 3 empfiehlt der Ausschuss lediglich redaktionelle Änderungen.

Bei Nummer 8 geht es - anders als bei § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 (vgl. die dortige Erläuterung) - nicht darum, dass das Personal die Handlungskompetenzen auch an andere vermitteln können muss. Der Ausschuss empfiehlt daher, die Worte „Vermittlung von“ zu streichen. § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 Buchst. c GlüStV 2021 steht dem nicht entgegen, weil die Worte dort in einem anderen sprachlichen Kontext verwendet werden („Mindestinhalte“ der Personalschulungen).

##### **Zu Absatz 3:**

Der empfohlene Absatz 3 greift die Entwurfsregelung aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 auf und verlagert sie an die rechtssystematisch stimmige Stelle (vgl. auch die Erläuterung zu § 6 Abs. 1 Nr. 4). In der Anhörung wurde darauf hingewiesen, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Intervalle (Wiederholungsprüfungen zu den Handlungskompetenzen nach zwei, vier, sechs Jahren usw., Gesamtwiederholungsprüfungen nach fünf, zehn Jahren usw.) zu Schulungen im Abstand von nur einem Jahr führen würden (vgl. Vorlage 4 [IHK], S. 1). Der Ausschuss empfiehlt vor diesem Hintergrund, das Schulungsintervall für die Handlungskompetenzen nach Absatz 2 Nr. 8 auf zweieinhalb Jahre zu verlängern. Es soll also alle fünf Jahre eine Gesamtschulung (mindestens acht Stunden) erforderlich sein und jeweils in der Mitte dieses Zeitintervalls eine Teilschulung der Handlungskompetenzen (vier Stunden).

#### **Zu § 11 (Schulungsverfahren):**

##### **Zur Überschrift:**

Auf die Erläuterung zur Überschrift von § 8 wird verwiesen.

**Zu Absatz 1:**

Auf die Empfehlung und die Erläuterung zu § 8 Abs. 1 wird verwiesen.

**Zu Absatz 2:**

In Satz 1 soll auf die Schulungsbestandteile ohne Verweisung auf § 6, sondern in Anlehnung an die Empfehlung zu § 10 Abs. 3 verwiesen werden. Dadurch wird verdeutlicht, dass die alle fünf Jahre durchzuführende Gesamtschulung einen Umfang von mindestens acht Schulstunden haben soll und die zwischen den Gesamtschulungen liegende zusätzliche Schulung der Handlungskompetenzen einen Umfang von vier Schulstunden, wie es Regelungsziel der Entwurfsfassung ist. Die empfohlene Formulierung lässt es überdies zu, die Gesamtschulung in zwei Vier-Stunden-Blöcke zu unterteilen (z. B. aus organisatorischen Gründen) und für diese jeweils eine Bescheinigung nach Absatz 3 auszustellen.

**Zu § 12 (Anerkennung anderer Nachweise):****Zu Absatz 1:**

Die Entwurfsregelung lässt offen, von wem die Prüfungszeugnisse anerkannt werden. Nach Mitteilung des MW sollen die Industrie- und Handelskammern für die Anerkennung zuständig sein. Der Ausschuss empfiehlt daher, dies im einleitenden Satzteil ausdrücklich zu regeln. Zudem soll das in Absatz 2 Satz 1 in Bezug genommene Antragsbedürfnis in den einleitenden Satzteil aufgenommen werden. Überdies soll anstelle von § 6 auf die §§ 7 und 10 verwiesen werden. Die weiteren Empfehlungen sind redaktioneller Natur.

**Zu Absatz 2:**

Die Empfehlungen dienen zur Abstimmung auf Absatz 1 und zur Einhaltung der niedersächsischen Rechtsförmlichkeitsregelungen. Zudem soll, wie auch in zahlreichen anderen Regelungen des Entwurfs, von der „antragstellenden Person“ die Rede sein.

**Zu Absatz 3:**

Laut Begründung (S. 24) soll sich die Anerkennung ausländischer Nachweise nach § 13 c GewO richten. Eine solche Anerkennungsregelung ist zur Einhaltung der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsanerkennungsrichtlinie) auch notwendig. Wegen der europarechtlichen Bedeutung dieser Regelung empfiehlt der Ausschuss, mit Absatz 3 eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen. Die empfohlene „entsprechende“ Anwendung ermöglicht die notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Sachkundeprüfung nach § 7 und der besonderen Schulungen nach § 10. Der Ausschuss ist bei seiner Empfehlung davon ausgegangen, dass § 13 c GewO der Berufsanerkennungsrichtlinie in vollem Umfang gerecht wird. Ob dies der Fall ist, konnte der GBD wegen des vom Ausschuss beschlossenen Beratungszeitplans juristisch nicht abschließend überprüfen.

Der Ausschuss empfiehlt, auch hier - wie in Absatz 1 - die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern gesetzlich festzulegen und ein Antragsbedürfnis aufzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt zudem, in Absatz 3 - insoweit abweichend vom Gesetzentwurf (vgl. die Begründung, S. 24) - auch die Anerkennung von Nachweisen aus anderen Bundesländern aufzunehmen und der Anerkennung von Nachweisen aus dem Ausland gleichzustellen. Durch diese letztgenannte Empfehlung wird zugleich eine Anregung aus der Anhörung aufgegriffen (vgl. Vorlage 4 [IHK], S. 2).

**Zu § 13 (Auswahl zwischen konkurrierenden Spielhallen):****Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Begriffsbestimmung der konkurrierenden Spielhallen aus § 2 Abs. 2 des Entwurfs zu übernehmen (vgl. dazu die dortige Erläuterung) und Absatz 1 damit dem Wortlaut

von § 10 a Abs. 1 NGLüSpG g. F. anzugleichen (mit Ausnahme der zwingend zu ändernden Verweisungen), der sich nach Mitteilung des MW bereits in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bewährt hat.

Die empfohlene Formulierung lässt zugleich deutlicher werden, dass die Regelung nicht auf die Konkurrenz bereits bestehender Spielhallen beschränkt ist, sondern insbesondere die Konkurrenzsituation erfasst, die daraus entsteht, dass über (mindestens) zwei räumlich konkurrierende Anträge für Erlaubnisse nach § 3 jeweils nicht ohne Ansehung der anderen Anträge entschieden werden kann. Zu einer solchen Konkurrenz kommt es zukünftig immer dann, wenn vor der Entscheidung über einen bei der zuständigen Behörde anhängigen Erlaubnisantrag nach § 3 ein oder mehrere Erlaubnisanträge nach § 3 gestellt werden (vgl. dazu auch die Empfehlung zu § 3 Abs. 3) und wegen der Regelungen über den Mindestabstand oder den baulichen Verbund nicht sämtliche Erlaubnisse erteilt werden können.

Zur Erleichterung des Verständnisses soll eine Verweisung auf § 3 aufgenommen werden. Die empfohlene Verweisung auf die Absätze 2 bis 8 berichtigt ein redaktionelles Versehen.

#### **Zu Absatz 2:**

In den Absätzen 2 bis 4 soll durchgehend von antragstellenden Personen anstelle von spielhallenbetreibenden Personen die Rede sein, weil nicht in allen Fällen bereits Spielhallen betrieben werden (siehe die Erläuterung zu Absatz 1).

#### **Zu Absatz 3:**

Da § 10 a Abs. 5 NGLüSpG g. F. im Gesetzentwurf gestrichen worden ist, soll die Verweisung in Satz 2 entsprechend angepasst werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterung zu Absatz 2 verwiesen.

#### **Zu Absatz 4:**

Auf die Erläuterung zu Absatz 2 wird verwiesen.

#### **Zu Absatz 9:**

Satz 1 des Entwurfs ist entbehrlich und soll gestrichen werden. Satz 2 soll redaktionell daran angepasst werden.

#### **Zu § 14 (Erlöschen der Erlaubnis):**

Der Ausschuss empfiehlt zur leichteren Verständlichkeit, im einleitenden Satzteil von Satz 1 auf § 3 zu verweisen. Für (fortgeltende) Erlaubnisse nach § 24 Abs. 1 GlüStV soll in § 20 Abs. 1 eine gesonderte Regelung erfolgen (vgl. die dortige Empfehlung zu Satz 1/1). Die empfohlene Einfügung des Wortes „oder“ in Nummer 2 hat sprachliche Gründe. Nummer 3 soll aus sprachlichen Gründen umgestellt werden.

In den Nummern 1 und 3 des Entwurfs führt jeweils der zweite Satzteil (nach dem Semikolon) zu einem Halbsatz innerhalb einer Nummerierung, was in der niedersächsischen Gesetzessprache generell vermieden wird. Die beabsichtigten Regelungen sollen daher in den empfohlenen Satz 2 ausgliedert und dadurch zugleich leichter verständlich gefasst werden.

#### **Zu § 15 (Verbote und Verpflichtungen):**

##### **Zu Absatz 3:**

Der Ausschuss empfiehlt eine stärker an § 10 g Abs. 7 Satz 1 NGLüSpG g. F., dem die Entwurfsregelung nachgebildet ist (Begründung, S. 26), angelehnte Fassung. Die Verpflichtung soll sich wie bisher an die spielhallenbetreibende Person richten. Gesperrte Personen sind solche nach § 8 GlüStV 2021.

##### **Zu Absatz 4:**

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung an § 6 Abs. 1 Nr. 3 anzupassen. Der Begriff „beschäftigen“ erfasst nach Auffassung des Ausschusses sämtliche relevanten Verhältnisse, auch Leiharbeit o. ä.

**Zu Absatz 5:**

Eine spezielle Regelung über die Öffnung von Spielhallen an (stillen) Feiertagen (vgl. z. B. § 6 Abs. 2 ThürSpielhG, § 4 Abs. 2 SpielhG HE, § 5 Abs. 2 HmbSpielhG, § 4 Abs. 4 BbgSpielhG, § 5 Abs. 2 SpielhG Bln, § 6 Abs. 1 SpielhG LSA) hält der Ausschuss für entbehrlich. Es gilt insoweit das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG).

**Zu § 16 (Anforderungen an die Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen):****Zu Absatz 1:**

Zu Satz 2 des Entwurfs hat das MW mitgeteilt, dass es sich dabei um eine Sonderregelung (nur) zu Satz 1 Halbsatz 2 handelt. Es werden also auch in diesen Fällen 24 Quadratmeter für zwei Geräte benötigt. Von einer dies verdeutlichenden Formulierung empfiehlt der Ausschuss abzusehen, da die Formulierungen des Gesetzentwurfs wörtlich § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4 SpielV entsprechen (wenn auch dort in anderer Reihenfolge). Die Regelungen über Mehrfachspielgeräte aus § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 SpielV sollen hier nicht aufgenommen werden, weil sie ausschließlich für Aufsteller gelten (vgl. die Erläuterung zu § 1 Abs. 2 Satz 2).

**Zu Absatz 2:**

Auch wenn die Regelung fast wortgleich aus § 3 a SpielV übernommen worden ist, soll sie an die Formulierungen dieses Gesetzes angeglichen werden („Spielhalle“ statt „Betrieb“, „Geld- und Warenspielgeräte“ im Sinne des Absatzes 1).

**Zu Absatz 3:**

Es handelt sich um eine sprachliche Berichtigung.

**Zu § 17 (Anzeigepflicht):**

Die Entwurfsregelung soll auch die Konstellation erfassen, dass eine andere Person zum Organ einer Gesellschaft bestellt wird (z. B. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer GmbH) und dadurch vertretungsbefugt wird. Die sonstigen Fragen hinsichtlich der Vertretung juristischer Personen sollen sich nach Auffassung des MW unter Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze des Wirtschaftsordnungsrechts beantworten lassen (vgl. dazu bereits die Erläuterung zu § 1 Abs. 3 Satz 2). Ob dies zutrifft, konnte der GBD angesichts des Zeitplans der Beratungen nicht abschließend überprüfen.

Die Empfehlung beschränkt sich darauf, wie auch sonst im Gesetz (nur) die „zuständige Behörde“ zu nennen.

**Zu § 18 (Aufsicht):****Zur Überschrift:**

Die Empfehlung beruht darauf, dass Absatz 5 keine Berichtspflicht normiert (diese ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 10 GlüStV 2021) und überdies die Berichterstattung ebenfalls zur Aufsicht gehört.

**Zu Absatz 1:**

In Satz 1 werden die „sonstigen Personen, die einer Erlaubnis nach § 3 bedürfen,“ (anders als in § 29 Abs. 1 GewO) nicht benötigt und sollen daher gestrichen werden. Damit wird auch der Begriff „Betroffene“ entbehrlich. Anstelle der (aus § 29 Abs. 1 GewO übernommenen) „zuständigen öffentlichen Stelle“ empfiehlt der Ausschuss auch hier, die „zuständige Behörde“ zu nennen. An dem Begriff „Geschäftsbetrieb“ soll hier festgehalten werden. Mit der Überwachung „des Geschäftsbetriebs“ (und nicht „der Spielhalle“) sollen auch Geschäfte erfasst werden, die außerhalb der Spielhalle geführt werden.

In dem empfohlenen Satz 2 soll - an rechtssystematisch passender Stelle - die Regelung aus Absatz 3 des Entwurfs (mit redaktionellen Anpassungen) eingefügt werden, weil sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Satz 1 steht.

**Zu Absatz 2:**

Auch hier empfiehlt der Ausschuss, die ansonsten im Gesetzentwurf verwendeten Begriffe („zuständige Behörde“ und „spielhallenbetreibende Personen“) einzufügen. Das Grundgesetz soll dynamisch (und ohne Fundstelle) zitiert werden.

**Zu Absatz 3:**

Auf die Empfehlung und die Erläuterung zu Absatz 1 Satz 2 wird verwiesen.

**Zu Absatz 5:**

Der aus § 22 Abs. 5 NGLüSpG g. F. weitgehend wörtlich übernommene Satz 1 soll redaktionell an die Begrifflichkeiten dieses Gesetzes angepasst werden. Dasselbe gilt für die § 9 Abs. 2 a GlüStV 2021 entlehnten Sätze 2 bis 5 des Entwurfs.

**Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten):**

**Zu Absatz 1:**

Der Ausschuss empfiehlt, in der Satzeinleitung die Worte „als spielhallenbetreibende Person“ zu streichen. Für Nummer 1 sind sie redundant (und sprachlich unglücklich), zu Nummer 2 passen sie nicht (die antragstellende Person betreibt nicht unbedingt eine Spielhalle) und in den Nummern 3 ff. werden sie nicht benötigt, weil sich die dort in Bezug genommenen Pflichten ohnehin an die spielhallenbetreibende Person richten.

Nummer 3 soll redaktionell gestrafft werden.

Zu Nummer 4 empfiehlt der Ausschuss, die Bußgeldbewehrung auf Verstöße gegen die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 genannten Pflichten zu beschränken. Verstöße gegen die im Rahmen der Zertifizierung geprüften Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 (Sozialkonzept, Sachkundeprüfung) sollen nicht nach Nummer 4 als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden, weil solche Verstöße zum Widerruf der Erlaubnis führen (vgl. § 4 Satz 1 Nrn. 5 und 7). Die Verweisung auf § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 soll gestrichen werden, da sich die Verpflichtung der spielhallenbetreibenden Person zur besonderen Schulung des Personals auch in § 15 Abs. 4 des Entwurfs i. V. m. dem empfohlenen § 10 Abs. 3 findet und diese Verpflichtung bereits nach Nummer 6 bußgeldbewehrt ist. Zu § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 hat der GBD darauf hingewiesen, dass die im Entwurf gewählte Regelungstechnik der „mittelbaren“ Verpflichtung mit Bußgeldandrohung zwar rechtlich nicht unzulässig, aber schwer verständlich sei. Die im Rahmen der Zertifizierung zu überprüfenden Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 des Entwurfs (Aufsicht vor Ort, Zutrittsverbot vor Vollendung des 21. Lebensjahres und Bereithalten von Informationsmaterial) seien an sich keine unmittelbar an die spielhallenbetreibende Person gerichteten Pflichten wie die Verpflichtungen der §§ 15 bis 17 des Entwurfs. Die spielhallenbetreibende Person sei nur mittelbar zur Einhaltung der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 und 7 genannten Gewährleistungen verpflichtet, weil Verstöße dazu führten, dass das Zertifikat für die Spielhalle nicht erteilt bzw. entzogen wird. Verstöße könnten nach der Regelungskonstruktion des § 6 nicht mit den Mitteln der Aufsicht unterbunden werden. Dies sei erst dann möglich, wenn ein Zertifikat nicht mehr vorliegt, sodass die Erlaubnis nach § 3 wegen § 4 Satz 1 Nr. 4 widerrufen werden könne. Der Ordnungswidrigkeitentatbestand in Nummer 4 sehe allerdings vor, Verstöße gegen die (mittelbaren) Pflichten in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 mit einer Geldbuße zu sanktionieren. Durch diesen Tatbestand werde die spielhallenbetreibende Person also letztlich doch unmittelbar dazu verpflichtet, die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 genannten Gewährleistungen einzuhalten. Leichter verständlich wäre es nach Auffassung des GBD, die genannten Gewährleistungspflichten - wie bereits bei den besonderen Schulungen (Zertifizierungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und parallel Verpflichtung nach § 15 Abs. 4) - als weitere Verpflichtungen in § 15 aufzunehmen, deren Einhaltung ebenfalls nach § 6 zertifiziert wird und deren Nichteinhaltung nach § 19 als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird. Der Ausschuss hat sich dem allerdings nicht angeschlossen.

Zu Nummer 5 empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Anpassungen an die Empfehlungen zu § 6 Abs. 2 Satz 2.

Der Ausschuss empfiehlt, in Nummer 7 zu berücksichtigen, dass die Zahl der Geräte auch in § 16 Abs. 1 Satz 2 begrenzt wird.

Die Empfehlung zu Nummer 8 beruht darauf, dass die richtige Aufstellung der Geräte in § 16 Abs. 1 Satz 3 geregelt wird. Zu § 16 Abs. 1 Satz 2 wird auf die Erläuterung zu Nummer 7 verwiesen.

Durch die Empfehlung zu Nummer 9/1 soll auch das Zulassen der Veranstaltung von anderen Spielen entgegen § 16 Abs. 3 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Nummer 10 soll redaktionell gestrafft werden.

Die Empfehlung zu Nummer 11 berichtigt, dass die zweite Alternative („eine Unterlage oder einen Nachweis nicht oder nicht vollständig vorlegt“) nicht an ein Verlangen nach § 18 Abs. 1 anknüpft, sondern an ein Verlangen nach § 18 Abs. 2 Satz 1. Dementsprechend soll auf die in § 18 Abs. 2 Satz 1 genannten „geschäftlichen Unterlagen“ abgestellt werden (nicht auf „eine Unterlage oder einen Nachweis“).

Nummer 12 soll redaktionell gestrafft werden.

Der Ausschuss empfiehlt, Nummer 13, die sich auf § 20 Abs. 4 Satz 7 des Entwurfs bezieht, als Folgeänderung zu der dortigen Empfehlung zu streichen.

#### **Zu Absatz 3:**

Es bedarf keiner statischen Verweisung auf das OWiG mit Fundstelle (vgl. § 26 Abs. 3 NGLüSpG).

#### **Zu § 20 (Übergangsregelungen):**

##### **Zu Absatz 1:**

In Satz 1 soll das in Artikel 8 bestimmte Datum des Inkrafttretens ausgeschrieben werden. Zudem soll auf die Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2011 präziser verwiesen werden. Auf die amtliche Abkürzung „GlüStV“ soll hier verzichtet werden, auch um Verwechslungen mit dem GlüStV 2021 zu vermeiden. Die Zitierung des GlüStV 2011 wird durch die Empfehlung redaktionell berichtigt.

Zu dem empfohlenen Satz 1/1 vgl. zunächst die Erläuterung zu § 14 Satz 1. Die Empfehlung greift die spezielle Regelung des Erlöschens der Erlaubnis aus § 10 b NGLüSpG g. F. auf, die im Gesetzesentwurf fehlt.

Satz 2 soll umgestellt werden, um das Verständnis zu erleichtern, insbesondere durch das Anknüpfen an die „Erlaubnis nach Satz 1“. Zudem sollen die eher untechnischen Begrifflichkeiten („gegenstandslos“, „abläuft“) stärker an § 43 VwVfG angelehnt werden. Die empfohlene Fassung stellt in Rechnung, dass die Erlaubnis nach § 33 i GewO nach Mitteilung des MW auch dann erlöschen soll, wenn die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV 2011 aus anderen Gründen unwirksam wird.

Satz 3 des Entwurfs ist zwar im Grunde entbehrlich, soll jedoch auf Wunsch des MW beibehalten werden, weil ein entsprechendes praktisches Bedürfnis besteht. Die Regelung soll allerdings - wie empfohlen - präziser formuliert werden (Rechtsvorschriften schließen auch Verordnungen ein).

##### **Zu Absatz 2:**

Mit Satz 1 Halbsatz 1 ist nach Mitteilung des MW beabsichtigt, dass bis zum 31. März 2023 Erlaubnisse unter Verzicht auf den Nachweis der Zertifizierung und der Sachkundeprüfung erteilt werden können, die allerdings nach Satz 2 erlöschen, wenn die Nachweise der Zertifizierung und der Sachkundeprüfung nicht bis zum 31. März 2023 bei der zuständigen Behörde vorliegen. Nach Mitteilung des MW ist mit dem Wort „können“ beabsichtigt, dass der zuständigen Behörde Ermessen eingeräumt wird, ob sie bis zum 31. März 2023 auf die Vorlage der Nachweise verzichtet. Davon könne sie z. B. absehen, wenn ihr bekannt sei, dass die antragstellende Person die Spielhalle bereits zertifizieren lassen und eine Sachkundeprüfung abgelegt hat. Die Empfehlung des Ausschusses dient dazu, die Regelung unter Berücksichtigung der vom MW genannten Regelungsziele zu straffen.

Satz 1 Halbsatz 2 des Entwurfs, der in der Begründung nicht erläutert wird, soll gestrichen werden. Die genannten Regelungen gelten ohnehin, woran auch kein Zweifel bestehen kann.

Die Empfehlung zu Satz 2 dient zur redaktionellen Angleichung an die Empfehlungen zu § 4 Satz 1 Nrn. 4 und 5. Die empfohlene Satzeinleitung verdeutlicht, dass nur die nach Satz 1 erteilten Erlaubnisse i. S. v. § 3 nach Satz 2 erlöschen, nicht hingegen nach Absatz 1 fortgeltende Erlaubnisse i. S. v. § 24 Abs. 1 GlüStV 2011. Diese sind bis zum Ablauf ihrer Befristung von der Zertifizierung und dem Sachkundenachweis freigestellt.

Die Empfehlung zu Satz 3 dient zur Ergänzung weiterer mit dem Komplex „Zertifizierung von Spielhallen“ zusammenhängender Übergangsregelungen. Nach dem Gesetzentwurf tritt die Verpflichtung zur Beschäftigung von besonders geschultem Personal (§ 15 Abs. 4 des Entwurfs, zugleich Zertifizierungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) einschließlich der Bußgeldbewehrung in § 19 Abs. 1 Nr. 6 bereits am 1. Februar 2022 in Kraft. In der Begründung (S. 24) wird indes davon ausgegangen, dass die besondere Schulung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 des Entwurfs erst am 31. März 2023 durchgeführt worden sein muss. Der empfohlene Satz 3 soll entsprechend der Begründung diesen Aufschub sicherstellen.

Die Empfehlung enthält überdies eine Übergangsregelung im Hinblick auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 19 Abs. 1 Nr. 4. Der Entwurf würde mit seiner komplizierten Regelungstechnik (vgl. dazu die Erläuterung zu § 19 Abs. 1 Nr. 4) dazu führen, dass die Zertifizierung bis zum 31. März 2023 ausgesetzt wird, die damit im Zusammenhang stehenden Gewährleistungsverpflichtungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 5 bis 7 (Aufsicht vor Ort, Zutrittsverbot vor Vollendung des 21. Lebensjahres und Bereithalten von Informationsmaterial) jedoch über den Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 19 Abs. 1 Nr. 4 bereits zum 1. Februar 2022 in Kraft treten und mit Geldbuße sanktioniert werden. Letzteres ist nach Auffassung des Ausschusses nicht beabsichtigt. Das MW hat dazu mitgeteilt, dass die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 enthaltene Verpflichtung, in jeder Spielhalle eine Aufsichtsperson vor Ort zu haben, in den nach Absatz 4 weiterhin zugelassenen Verbundspielhallen am 1. Februar 2022 nicht erfüllt werden könne. Den Betreiberinnen/Betreibern sei es unmöglich, die ca. 800 zusätzlich benötigten, qualifiziert geschulten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer so kurzfristig einzustellen. Der Ausschuss hat sich überdies entschlossen, auch zu den Anforderungen in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6 und 7 (Zutrittsverbot vor Vollendung des 21. Lebensjahres und Bereithalten von Informationsmaterial) eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2023 vorzusehen. Dies soll auch zur Erleichterung der Anwendung der Übergangsregelung dienen.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Tatbestandsvoraussetzung soll daran angepasst werden, dass die Inbetriebnahme des Sperrsystems nach § 8 GlüStV 2021 („OASIS“) bereits im August 2021 stattgefunden hat. Laut Anhörung sind auch bereits sämtliche Spielhallen daran angeschlossen (vgl. Vorlage 1 [AVN], S. 4). Nach Mitteilung des MW kommt es derzeit aber noch vor, dass Spielhallen, ohne dass sie dies zu vertreten haben, den Abgleich mit der Sperrdatei nicht durchführen können. Die Empfehlung dient dazu, die Übergangsregelung auf diese Fälle zu beschränken. Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss redaktionelle Berichtigungen (die Selbstsperrung ist bisher in § 10 g Abs. 2 Satz 1 NGLüSpG g. F. geregelt).

#### **Zu Absatz 4:**

Die Entwurfsregelung enthält eine in § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 grundsätzlich gestattete Übergangsregelung für Bestandsspielhallen, die gegen das Verbot (§ 25 Abs. 2 GlüStV 2021) verstoßen. Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 GlüStV muss eine Bestandsspielhalle, um eine Verlängerung ihrer Erlaubnis erhalten zu können, die folgenden Voraussetzungen erfüllen (vgl. dazu auch die Erläuterungen zum GlüStV 2021, Drs. 18/8495, S. 169 f.). Sie muss (1.) am 1. Januar 2020 bestanden haben, (2.) für höchstens drei Spielhallen je Gebäude oder Gebäudekomplex einen gemeinsamen Antrag stellen, (3.) von einer akkreditierten Prüforganisation zertifiziert worden sein und die Zertifizierung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle zwei Jahre, wiederholen, (4.) Betreiber mit einem aufgrund einer Unterrichtung mit Prüfung erworbenen Sachkundenachweis aufweisen und (5.) das Personal der Spielhallen besonders schulen.

Der GBD hat darauf hingewiesen, dass diese Voraussetzungen ihrem Wortlaut nach vom Gesetzentwurf nicht durchgehend erfüllt werden. So würden die Anforderungen an die Zertifizierung (3.) und den Sachkundenachweis (4.) nach Satz 3 i. V. m. Absatz 2 Satz 2 bis zum 31. März 2023 ausgesetzt,

d. h. für einen Zeitraum von insgesamt 21 Monaten nach dem Inkrafttreten des GlüStV 2021 (am 1. Juli 2021). Ob dieser Zeitraum wegen „tatsächlicher Unmöglichkeit“, wie vom MW bereits im letzten Gesetzgebungsverfahren ausgeführt, unumgänglich sei, könne vom GBD nicht beurteilt werden. Zweifel daran könnten aber bestehen, weil die Zertifizierungs- und Sachkundenachweispflicht im Gesetzentwurf nicht prioritär für bestehende Verbundspielhallen angeordnet wird, sondern gleichzeitig auch für neue Anträge nach § 3. Die Voraussetzung des Bestehens am 1. Januar 2020 (1.) werde durch Satz 2 des Entwurfs aufgeweicht, indem Bestandsspielhallen einbezogen würden, die zwar schon am 30. Juni 2017 betrieben, jedoch zwischenzeitig geschlossen worden seien und erst ab 1. Juni 2020 eine Befreiung nach § 10 e Abs. 1 Satz 1 NGLüSpG i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV 2011 erhalten hätten (vgl. zu den niedersächsischen Besonderheiten in Verwaltungsvollzug und Gesetzgebung, die dem zugrunde liegen, die Begründung, S. 29 f.). Da es insoweit ausschließlich um seit langem bestehende Spielhallen gehe, sei diese Abweichung vom Wortlaut des GlüStV 2021 möglicherweise mit dessen Sinn und Zweck zu vereinbaren. Dennoch sei aus Sicht des GBD nicht auszuschließen, dass die Unvereinbarkeit der Entwurfsregelungen mit dem GlüStV 2021 gerichtlich gerügt werde. Dieses verbleibende Risiko war der Ausschuss bereit, in Kauf zu nehmen.

Er empfiehlt daher zu Satz 1 lediglich redaktionelle Änderungen. Wie auch sonst im Gesetz geht es um die „zuständige Behörde“. Eine „glücksspielrechtliche“ Erlaubnis nach § 3 bzw. eine andere gibt es nicht. Der Klammerzusatz ist in dieser Form unüblich und überdies entbehrlich. In Satz 1 soll zudem die Regelung aus Satz 2 des Entwurfs (mit berechtigter Fundstelle) als zweite Alternative aufgenommen werden, um die Regelung klarer zu strukturieren. Satz 2 des Entwurfs wird dadurch entbehrlich.

In Satz 3 soll auf den gesamten Absatz 2 verwiesen werden. Auch die Erlaubnisse nach Satz 1 sollen bis zum 31. März 2023 von der Zertifizierungs- und Sachkundenachweispflicht befreit werden.

Die Empfehlung zu Satz 7 dient zur Umsetzung der vom MW ergänzend mitgeteilten Regelungsziele. Die Entwurfsregelung habe zur Rückgabe früherer Erlaubnisurkunden verpflichten sollen, um einen möglichen Missbrauch auszuschließen. Anstatt dies in Satz 7 anzuordnen und ggf. einen Verstoß als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (§ 19 Abs. 1 Nr. 13 des Entwurfs), kann dieses Regelungsziel einfacher erreicht werden, indem die antragstellenden Personen verpflichtet werden, die früheren, noch nicht abgelaufenen Erlaubnisurkunden dem Antrag nach Satz 1 beizufügen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):**

Die Empfehlung zu Nummer 1 enthält redaktionelle Berichtigungen. Die neue Nummer 4 löst Spielhallen vollständig aus dem Anwendungsbereich des NGLüSpG heraus. Der GBD hat darauf hingewiesen, dass er angesichts des Zeitplans der Ausschussberatung nicht mit Sicherheit sagen könne, ob sämtliche Vorschriften des NGLüSpG, die für Spielhallen Bedeutung haben können, in Artikel 1 (NSpielhG) übernommen worden sind.

Die Empfehlung zu Nummer 2 dient zur redaktionellen Berichtigung.

Die Empfehlung zu Nummer 3 berücksichtigt, dass die Entwurfsfassung die Überschrift des Vierten Abschnitts im Gesetz belassen würde. Eine solche inhaltsleere Überschrift ist nicht üblich.

Die Empfehlung zu Nummer 4 dient zur redaktionellen Berichtigung.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten):**

Die Empfehlungen zu Nummer 2 enthalten redaktionelle Berichtigungen.

#### **Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen):**

Der Ausschuss empfiehlt, die Fundstelle redaktionell zu berichtigen.

Die Streichung der Nummer 2 wird empfohlen vor dem Hintergrund der mit der Neunummerierung von 49 einzelnen Tarife verbundenen verwaltungspraktischen Auswirkungen.

Die Empfehlung zu Nummer 3 dient zur redaktionellen Berichtigung.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherchutzgesetzes):**

Die Empfehlungen zum Änderungsbefehl und zu Nummer 1 enthalten redaktionelle Berichtigungen.

Die empfohlene Nummer 2 enthält die notwendige Folgeänderung in § 3 Satz 1 Nr. 2 zur Regelung der Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Rauchverbotes in Spielhallen.

**Zu Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Gaststättengesetzes):**

Die Empfehlung zum Änderungsbefehl enthält redaktionelle Berichtigungen.

Die empfohlene Nummer 2 enthält notwendige redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1.